

Patente und Co - Grundwissen, Recherche und Verwertung

IHK-Merkblatt Gewerbliche Schutzrechte



Ansprechpartner:

Marc Mühleck
Tel.: 0721 174-438
Fax: 0721 174-144
marc.muehleck@karlsruhe.ihk.de

Dr. Stefan Senitz
Tel.: 0721 174-164
Fax: 0721 174-144
stefan.senitz@karlsruhe.ihk.de

Inhalt	Seite
1. Wozu gewerbliche Schutzrechte?	1
2. Welche gewerblichen Schutzrechte gibt es?	1
3. Wie melde ich gewerbliche Schutzrechte an?	1
4. Was kosten gewerbliche Schutzrechte?	3
5. Warum sollte ich nach gewerblichen Schutzrechten recherchieren?	3
6. Wie kann ich gewerbliche Schutzrechte verwerten?	5
Anhang	6
A.1 Patent	6
A.2 Gebrauchsmuster	8
A.3 Marke	11
A.4 Geschmacksmuster	13

Wir danken dem Informationszentrum Patente für die freundliche Unterstützung!

Haftungsausschluss:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Karlsruhe für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Bei den Links zu externen Seiten handelt es sich ausschließlich um fremde Inhalte, für die wir keine Haftung übernehmen und deren Inhalte wir uns nicht zu Eigen machen.

Stand: Dezember 2011

Copyright
IHK Karlsruhe

1. Wozu gewerbliche Schutzrechte?

Sie können verhindern, dass ein anderer mit Ihrer Idee das „große“ Geld verdient, Ihren guten (Firmen-)Namen für seine Zwecke missbraucht und dass Konkurrenzprodukte wie Ihre eigenen aussehen.

Gewerbliche Schutzrechte bieten die Möglichkeit, gegen Nachahmer auf Unterlassung und Schadensersatz zu klagen. Weiterhin können Sie mit rechtlichen Mitteln Auskünfte über die Urheber gefälschter Waren durchsetzen und deren Beschlagnahmung und Vernichtung durch den Zoll veranlassen.

ACHTUNG: Gewerbliche Schutzrechte unterliegen dem Territorialprinzip, d. h. sie gelten nur in dem Land, in dem sie angemeldet wurden! Schutzrechte können aber auch so angemeldet werden, dass sie praktisch europaweit oder auch weltweit wirksam sind

2. Welche gewerblichen Schutzrechte gibt es?

Aktuell können Sie in Deutschland beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) folgende gewerblichen Schutzrechte anmelden:

Technische Schutzrechte: Patent, Gebrauchsmuster

Namens- und Kennzeichenschutz: Marke

Designschutz: Geschmacksmuster

Grundlegende Informationen über die einzelnen gewerblichen Schutzrechte in Deutschland finden Sie im Anhang 1 ab S. 6.

ACHTUNG: Während Sie z. B. mit einem „Internationalen Patent“ (siehe auch Punkt 3) einen Patentschutz quasi weltweit anmelden können, gibt es beispielsweise in der Schweiz das Schutzrecht „Gebrauchsmuster“ nicht. Die genannten Formen des gewerblichen Schutzrechts gibt es nicht in allen Ländern!

ACHTUNG: „Erst anmelden, dann reden!“ Eine Erfindung/Entwicklung kann nur dann als Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet werden, wenn diese vor der Anmeldung weder mündlich noch schriftlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Bereits ein Beitrag in einer Fachzeitschrift, die Verteilung von Prospekten oder die Präsentation auf einer Messe gilt in der Regel als Veröffentlichung.

3. Wie melde ich gewerbliche Schutzrechte an?

Die Anmeldung erfolgt in der Regel mit einem Anmeldeformular für das jeweilige Schutzrecht.

Antragsunterlagen erhalten Sie direkt bei den Dienststellen des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) in München, Berlin und Jena. Das DPMA hält die Dokumente mit ergänzenden Merkblättern unter den folgenden Links auch im Internet zum Herunterladen bereit:

Patent:

www.dpma.de/patent/anmeldung/index.html

Gebrauchsmuster:

www.dpma.de/gebrauchsmuster/anmeldung/index.html

Marke:

www.dpma.de/marke/anmeldung/index.html

Geschmacksmuster:

www.dpma.de/geschmacksmuster/anmeldung/index.html

Die Unterlagen zur Anmeldung eines Europäischen Patents hält das Europäische Patentamt (EPA) ebenfalls im Internet zum Herunterladen bereit:

Europäisches Patent:

www.epo.org/applying/forms-fees/forms_de.html

Unterlagen zur Anmeldung Internationaler Patente stehen auf der Internetseite der World Intellectual Property Organization (WIPO) zum Herunterladen bereit:

Internationales Patent:

www.wipo.int/pct/en/forms/

Im Allgemeinen werden die Unterlagen persönlich oder per Post bei den Dienststellen des DPMA eingereicht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die elektronische Anmeldung möglich.

Auch Europäische und Internationale Patente können über das DPMA eingereicht werden. In Baden-Württemberg können Anträge auch persönlich oder postalisch beim Informationszentrum Patente in Stuttgart eingereicht werden.

Europäische Patentanmeldungen können auf dem Postweg, per Fax oder online eingereicht bzw. bei den Annahmestellen des EPA (München, Berlin, Den Haag) persönlich abgegeben werden. Internationale Patentanmeldungen können ebenfalls beim EPA eingereicht werden.

4. Was kosten gewerbliche Schutzrechte?

Prinzipiell sind für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten amtliche Gebühren zu entrichten. Diese fallen je nach Schutzrecht unterschiedlich hoch aus.

Zusätzlich werden Gebühren für die zeitliche Aufrechterhaltung fällig. So wird beispielsweise bei Deutschen Patenten eine mit der Schutzdauer steigende Jahresgebühr fällig. Und für die Aufrechterhaltung einer Marke in Deutschland muss nach 10 Jahren eine Verlängerungsgebühr entrichtet werden.

Das Kostenmerkblatt des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) können Sie auf der folgenden Internetseite herunterladen:

www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf

Im Vergleich zu Deutschen Patenten sind die Gebühren für Europäische und Internationale Schutzrechte in der Regel höher.

Ein Verzeichnis der Gebühren und Auslagen des Europäischen Patentamts (EPA) finden Sie unter:

www.epo.org/patents/Grant-procedure/Filing-an-application/costs-and-fees_de.html

Eine Übersicht der Gebühren bei Anmeldung eines internationalen Patents über das DPMA finden Sie unter:

www.dpma.de/patent/gebuehren/index.html

5. Warum sollte ich nach Schutzrechten recherchieren?

Durch Recherche nach Schutzrechten können Sie:

- den Stand der Technik erfassen
- Doppelentwicklungen vermeiden
- Verletzung fremder Schutzrechte vermeiden
- Aktivitäten der Konkurrenz beobachten
- Anregungen für eigene neue Aktivitäten erhalten
- Lizenznehmer finden
- Kreative Köpfe ermitteln (-> abwerben?)

Lediglich beim Patent wird bei der Anmeldung vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eine Sachprüfung vorgenommen. Hier hilft eine Recherche (z. B. zum Stand der Technik) im Voraus, die Patentschrift so zu formulieren, dass ein Patent erteilt wird.

Alle anderen Schutzrechte werden bei der Anmeldung nur formal geprüft. Hier sind Sie selbst verantwortlich dafür, dass Sie bereits bestehende Schutzrechte nicht verletzen bzw. nicht Geld für die Anmeldung nutzloser „Scheinrechte“ ausgeben.

Sie können in den Datenbanken des Deutschen Patent- und Markenamtes kostenfrei recherchieren. Bitte bedenken Sie, dass weltweit generell nur

veröffentlichte Patente und Gebrauchsmuster recherchierbar sind! 18 Monate nach Anmeldung eines Patents wird eine Offenlegungsschrift veröffentlicht. Auch Ideen, die zum Patent angemeldet werden, aber bei denen kein Patent erteilt wird, werden nach 18 Monaten in Form der Offenlegungsschrift veröffentlicht. Bis zur Erteilung eines Patents und der damit einhergehenden Veröffentlichung der Patentschrift dauert es durchschnittlich zweieinhalb Jahre. Mit der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift bzw. der Patentschrift, falls diese zuerst veröffentlicht wird, gilt die zum Patent angemeldete Idee als Stand der Technik. Innerhalb der 18 Monate zwischen Patentanmeldung und Veröffentlichung der Offenlegungsschrift (bzw. Patentschrift) sind Patentanmeldungen nicht recherchierbar. Daher kann eine Patentrecherche nie vollständig sein. Das DPMA bietet Ihnen aber die Möglichkeit, sich über den DPMAkurier über Neuigkeiten per E-Mail informieren zu lassen. Diese Monitoring-Möglichkeiten wurden speziell für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU's) eingerichtet.

Entscheidend für Ihren Rechercheerfolg sind die Wahl geeigneter Datenbanken und Suchstrategien.

Wichtige Rechercheinstrumente/-datenbanken sind:

IPC – Recherche nach Internationaler Patentklassifikation

www.depatinet.dpma.de/ipc/init.do

DPINFO – Rechtsstand- und Registerabfragen für vom DPMA

vergebene Patente und Gebrauchsmuster www.dpinfo.dpma.de

DEPATISnet – Weltweite Sammlung von ca. 60 Mio.

Patentdokumenten www.depatinet.de

DPMApublikationen – Patent-, Marken- und

Geschmacksmusterblatt publikationen.dpma.de/

DPMA register – Recherche nach angemeldeten, eingetragenen und erteilten Marken, Geographischen Herkunftsangaben und

Geschmacksmustern register.dpma.de

DPMA kurier – Überwachung publikationspflichtiger Rechts- und Verfahrensstände

www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpmakurier/index.html

Espacenet – Patentdatenbank des Europäischen Patentamts

ep.espacenet.com/?locale=de_EP

CTM-Online – Recherche nach europäischen

Gemeinschaftsmarken

oami.europa.eu/CTMOnline/RequestManager/de_Detail_NoReg

Madrid Express Database – Recherche nach international registrierten Marken

www.wipo.int/madrid/en/services/madrid_express.htm

Sie können Recherchen nach Schutzrechten kostenpflichtig auch beim

Deutschen Patent- und Markenamt, beim Informationszentrum Patente in Stuttgart oder bei Patentanwälten in Auftrag geben.

Die Rolle der Patentanwälte

Patentanwälte sind Fachleute des gewerblichen Rechtsschutzes und haben sich darauf spezialisiert, ihre Mandanten in Fragen zu gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Marken und Geschmacksmustern zu beraten und sie vor den verschiedenen Patent- bzw. Markenämtern zu vertreten. Um diese Aufgabe erfüllen zu können haben Patentanwälte ein technisches oder naturwissenschaftliches Studium absolviert und anschließend eine Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erfolgreich abgeschlossen. Durch diese Ausbildung sind Patentanwälte in der Lage, sowohl technische Zusammenhänge zu durchdringen, als auch die optimale rechtliche Lösung für ihren Mandanten zu erreichen. Aufgrund ihrer Spezialisierung auf die oben genannten Schutzrechte beraten und vertreten Patentanwälte auch umfassend und kompetent bzgl. der nicht-technischen Schutzrechte, wie Marken und Geschmacksmustern.

6. Wie kann ich Schutzrechte verwerten?¹

Hierfür gibt es leider kein allgemeingültiges Rezept! Aber, nur eine erfolgreiche Verwertung macht aus einer Erfindung eine nützliche Innovation. Die Zahl der Patentanmeldungen hat in den letzten Jahren weltweit kontinuierlich zugenommen. Allerdings werden, wie statistische Erhebungen zeigen, höchstens fünf bis sieben Prozent der patentierten Erfindungen auch wirtschaftlich verwertet.

Langjährige Erfahrungen zeigen ebenfalls, dass für den erfolgreichen Transfer einer Erfindung in die Wirtschaft drei engagierte Personen notwendig sind:

- der Erfinder, der „mehr“ aus seiner Idee machen möchte
- der Ansprechpartner im Unternehmen, der die Erfindung in die Praxis umsetzen will,
- als Bindeglied der Innovationsmanager, der das Potenzial der Erfindung erkennt und den Transfer aktiv begleitet.

Die schwierigste Aufgabe ist, den künftigen Lizenznehmer zu identifizieren, ihn anzusprechen und ihn von den Vorteilen der Erfindung zu überzeugen. Dabei ist eine Kosten-Nutzen-Rechnung, die speziell auf das Unternehmen zugeschnitten ist, eine überzeugende Argumentationshilfe.

Ein häufiges Hindernis für eine gewinnbringende Nutzung ist immer noch die unzureichende Übermittlung des Wissens an potenzielle Anwender, z. B. KMU. Professionelles Verkaufen wird bei der Vermarktung von Innovationen nicht ausreichend genutzt!

Die Präsentation von geschützten Ergebnissen kann z. B. über Messeauftritte, Internetmärkte (z. B. IHK Technologiebörse), Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Patentverwertungsagenturen erfolgen.

Diese Formen der Präsentationen reichen jedoch oftmals nicht aus, um letztendlich einen Lizenz- oder Kaufvertrag zustande zu bringen. Hier hilft nur "aktives Verkaufen", also Zugehen auf den zukünftigen Kunden weiter. Diese Leistung wird beispielsweise von Patentverwertungsagenturen angeboten.

ACHTUNG: Nutzen statt technischer Merkmale aufzeigen! Für den potenziellen Lizenznehmer eines Patents ist neben dem technischen vor allem der ökonomische Nutzen von Bedeutung! Der Anbieter einer Erfindung sollte sich somit im Vorfeld der Verwertung unbedingt über Punkte wie Marktsegmentierung im Bereich der Erfindung, Nutzendefinition und Marktanalyse Gedanken machen.

¹Quelle: Lehmann F., Schneller A. (2002): Patentfibel – Von der Idee bis zum Patent. – 59 S., Innovationsgesellschaft Universität Hannover mbH.

Anhang

Mit freundlicher Genehmigung des Informationszentrums Patente in Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart
Informationszentrum Patente
Haus der Wirtschaft
Willi-Bleicher-Str. 19
70174 Stuttgart

Telefon: (07 11) 123 - 25 58
Fax: (07 11) 123 - 25 60
E-Mail: info@patente-stuttgart.de

A.1 Patent

Das Patent schützt neue technische Erfindungen. Der Inhaber erlangt das räumlich und zeitlich befristete Privileg über die alleinige Verfügung/Verwertung seiner Erfindung/Entwicklung. Er kann eine nicht autorisierte gewerbliche Nutzung des Patents verbieten.

Dafür stimmt der Inhaber eines Patents mit der Patentanmeldung der Veröffentlichung seiner Erfindung/Entwicklung zu. Ein Patent kann damit von Dritten als Basis für neue Erfindungen/Entwicklungen auf dem betreffenden Gebiet der Technik dienen.

Patente sind auch als strategisches Instrument für unternehmerische Entscheidungen von Bedeutung. Patentrecherchen können helfen, Doppelentwicklungen zu vermeiden. Ebenso kann der Gefahr von eigenen Schutzrechtsverletzungen vorgebeugt werden. Die Anzahl an eigenen Patenten gibt Hinweise auf die Innovationsstärke eines Unternehmens. Zudem können sie auf Strategien und Entwicklungstendenzen von Konkurrenten hinweisen. Nicht zuletzt ermöglicht eine Patentrecherche den Zugriff auf eine immense Menge an Wissen und Know-how.

Ein Patent wird nicht automatisch mit der Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt erteilt. Erst wenn ein gesetzlich vorgeschriebenes Prüfverfahren zu einem positivem Ergebnis führt, erfolgt die Erteilung. Erst damit setzt das Schutz- und Verbotungsrecht ein.

Ein erteiltes Patent ist rückwirkend ab dem Anmeldetag maximal 20 Jahre (Ausnahme: Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel) wirksam.

Patente unterliegen, wie die anderen gewerblichen Schutzrechte auch, dem Territorialprinzip. Sie gelten nur in dem Land, für das sie erteilt wurden. Ein beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldetes Patent ist nur in Deutschland wirksam. Europäische Patente sind in den europäischen Ländern (aktuell 36) wirksam, die das Europäische Patentübereinkommen unterzeichnet haben. Ein Internationales Patent ist weltweit in den Ländern (aktuell 142) wirksam, die dem Patentrechtsabkommen (PCT) beigetreten sind.

Gesetzliche Grundlagen in Deutschland sind das Patentgesetz (bundesrecht.juris.de/patg) und die Patentverordnung (www.dpma.de/docs/service/formulare/patent/p2790.pdf)

Steckbrief zum Deutschen Patent

Schutz von

Technischen Gegenständen
Chemischen Erzeugnissen
Technischen Verfahren

Kein Schutz von

Pflanzensorten
Tierarten

Bedingung für Erteilung

Weltweite Neuheit
Erfinderische Tätigkeit
Gewerblich anwendbar

Formales

maximal 20 Jahre Laufzeit
Formale Prüfung der Anmeldeunterlagen
Sachliche Prüfung der Erfindung
Gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland!

Gebühren in Euro (überschlägig)

Anmeldung	60
Prüfung	350

Jahresgebühren ab dem 3. Jahr

Für das 3. Jahr	70
Für das 10. Jahr	350
Für das 20. Jahr	1940

A.2 Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster wird auch als „Kleines Patent“ bezeichnet und gibt dem Inhaber die gleichen Rechte wie ein Patent. Allerdings ist im Gegensatz zum Patent die maximale Gültigkeitsdauer auf zehn Jahre beschränkt. Zudem lassen sich keine technischen Verfahren schützen.

Anders als beim Patent, erfolgt beim Gebrauchsmuster lediglich eine formale Antragsprüfung, nicht aber die sachliche Prüfung auf die Neuheit der Erfindung/Entwicklung. Sollte Ihre Erfindung/Entwicklung keine Neuheit im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes darstellen, ist Ihr angemeldetes Gebrauchsmuster unwirksam. Um hier sicher zu gehen, ist vor einer Anmeldung eine Recherche zum Stand der Technik ratsam. Diese kann von Ihnen selbst, von einem Patentanwalt oder vom Deutschen Patent und Markenamt (DPMA) durchgeführt werden.

Während eine Patentanmeldung oftmals einige Jahre dauert und mit der Offenlegung frühestens 18 Monate nach der Anmeldung teilweise wirksam ist, wird das Gebrauchsmuster in der Regel bereits wenige Wochen nach der Anmeldung eingetragen. So kann es, wenn ein neues Produkt rasch in den Markt eingeführt werden muss, vorteilhaft sein, Patent und Gebrauchsmuster gleichzeitig anzumelden. Mit der Schutzwirkung des Gebrauchsmusters kann die Zeit bis zur Patenterteilung „überbrückt“ werden.

Der Gebrauchsmusterschutz gilt zunächst für drei Jahre und kann nach drei, sechs und acht Jahren verlängert werden.

Ein beim DPMA eingetragenes Gebrauchsmuster besitzt nur in Deutschland Gültigkeit. Im Unterschied zum Patent gibt es keine europäischen oder internationalen Gebrauchsmuster. Sie müssen ein Gebrauchsmuster in jedem für Sie relevanten Land einzeln anmelden. Es gibt auch Länder (z. B. Schweiz), in denen es keinen Gebrauchsmusterschutz gibt. Weitere Informationen finden Sie unter InnovAccess - Gebrauchsmuster in europäischen Ländern.

(www.innovaccess.eu/home.html)

Gesetzliche Grundlagen in Deutschland sind das Gebrauchsmustergesetz (bundesrecht.juris.de/gebrmg) und die Gebrauchsmusterverordnung.

(www.dpma.de/docs/service/formulare/gebrauchsmuster/g6180.pdf)

Steckbrief zum Deutschen Gebrauchsmuster

Schutz von

Technischen Gegenständen

Chemischen Erzeugnissen

Kein Schutz von

Technischen Verfahren

Pflanzensorten

Tierarten

Bedingung für Erteilung

Weltweite Neuheit mit Ausnahme einer 6-monatigen
Neuheitsschonfrist

Erfinderischer Schritt

Gewerblich anwendbar

Formales

maximal 10 Jahre Laufzeit

Formale Prüfung der Anmeldeunterlagen

Gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland!

Gebühren in Euro (überschlägig)

Anmeldung 40

Freiwillige Recherche 250

Verlängerungsgebühren

Für das 4. bis 6. Jahr 210

Für das 7. bis 8. Jahr 350

Für das 9. bis 10. Jahr 530

A.3 Marke

Grundgedanke der Marke ist die Unterscheidung von Waren/Dienstleistungen von anderen, ähnlichen Produkten. Längst steht sie aber auch für Image und Qualität eines Unternehmens bzw. seiner Produkte/Dienstleistungen. Eine Marke ist ebenso wie ein Patent ein geistiges Eigentum. Bekante Marken stellen z. T. immense Vermögenswerte dar.

Eine eingetragene Marke kann vom Markeninhaber ganz oder teilweise übertragen, gekauft, verkauft, oder auch zur Kreditsicherung verpfändet oder abgetreten werden. Weiterhin können Dritten Nutzungsrechte eingeräumt werden.

ACHTUNG: Je bekannter eine Marke ist, desto begehrt ist sie nicht nur für Kunden, sondern auch für Nachahmer. Ohne Eintrag ins Markenregister ist der Markeninhaber/-schöpfer schutzlos. Er kann sogar die Verwendung seiner eigenen Marke untersagt bekommen, wenn ein Nachahmer diese eher eintragen lässt. Jeder kann eine Marke anmelden!

Geschützt werden können Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Logos, Hörzeichen, Formen, Verpackungen, Farben, Farbzusammenstellungen.

Markenschutz entsteht durch die Eintragung in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA). Der Markeninhaber erwirbt damit das alleinige Nutzungsrecht.

Eine Marke ist unbegrenzt verlängerbar. Wird jedoch die Verlängerungsgebühr nach jeweils 10 Jahren nicht mehr bezahlt, wird die Marke gelöscht.

Beim DPMA eingetragene Marken gelten nur für die Bundesrepublik Deutschland!

Eine internationale Registrierung ist bei der WIPO - World Intellectual Property Organization (www.wipo.int/madrid/en) möglich. Beim HABM - Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (oami.europa.eu/ows/rw/pages/index.de.do) können Gemeinschaftsmarken für die Länder der Europäischen Union angemeldet werden.

Gesetzliche Grundlagen in Deutschland sind das Markengesetz (bundesrecht.juris.de/markeng) und die Markenverordnung. (www.dpma.de/docs/service/formulare/marke/w7730.pdf)

Steckbrief zur Deutschen Marke

Schutz von

- Wörtern (z. B. Firmennamen, Produktnamen)
- Logos (z. B. Firmenlogo)
- Buchstaben
- Zahlen
- Hörzeichen
- Formen, Verpackungen (die nicht durch die Funktion des Produkts bedingt sind)
- Farben, Farbkombinationen

Schutzhindernisse

- Beschreibende Angaben
- Mangelnde Unterscheidungskraft
- Freihaltebedürfnis für Wettbewerber
- Verstoß gegen die guten Sitten
- Benutzung von Hoheitszeichen

Formales

- Laufzeit jeweils 10 Jahre
- Nur formale Prüfung
- Keine Recherche nach älteren Markeneintragungen!
- Gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland!

Gebühren in Euro (überschlägig)

Anmeldung (inkl. 3 Klassen)	300
Für 4. bis 45. Klasse	je 100
Beschleunigte Prüfung	200
Verlängerung (inkl. 3 Klassen)	750
Für 4. bis 45. Klasse	je 260

A.4 Geschmacksmuster

Mit diesem Schutzrecht können Sie die äußere Form und Farbe, also das Design Ihrer Produkte schützen lassen. Es kann für dreidimensionale Gegenstände (z. B. Autos, Werkzeuge, Möbel, Spielzeug) und zweidimensionale Muster (z. B. Stoffe, Tapeten, Logos, Grafiken, Icons) angemeldet werden.

Sie können ein Geschmacksmuster für Ihr Design anmelden, wenn es „neu“ ist und „Eigenart“ hat. Es darf demnach bisher keine vergleichbare Farb-/Formgestaltung existieren und der Gesamteindruck, den das Muster beim flüchtigen Betrachter hervorruft, muss sich von bereits eingetragenen Mustern unterscheiden.

ACHTUNG: Der Geschmacksmusterschutz ist nicht ab Anmeldung, sondern erst mit der Eintragung ins Geschmacksmusterregister wirksam!

Beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Geschmacksmuster gelten ausschließlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Eine internationale Registrierung ist bei der WIPO - World Intellectual Property Organization (www.wipo.int/hague/en/) möglich. Beim HABM - Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (oami.europa.eu/ows/rw/pages/index.de.do) können Geschmacksmuster mit Gültigkeit für die Länder der Europäischen Union angemeldet werden.

Gesetzliche Grundlage sind in Deutschland das Geschmacksmustergesetz (bundesrecht.juris.de/geschmng_2004) und die Geschmacksmusterverordnung (www.dpma.de/docs/service/formulare/geschmacksmuster/r5701.pdf)

Steckbrief zum Deutschen Geschmacksmuster

Schutz von

Design (= äußere Gestaltung von Gegenständen)

Kein Schutz von

Funktion von Gegenständen

Bedingung für Erteilung

Weltweite Neuheit mit Ausnahme einer 12-monatigen Neuheitsschonfrist

Eigenart, d. h. es muss sich im Einzelvergleich erkennbar von anderen Geschmacksmustern unterscheiden

Formales

Laufzeit maximal 25 Jahre

Formale Prüfung der Anmeldeunterlagen

Möglichkeit der Aufschiebung der Veröffentlichung (30 Monate)

Schutzbeginn erst ab Eintragung ins Geschmacksmusterregister

Gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland!

Gebühren in Euro (überschlägig)

Anmeldung (inkl. 10 Muster) 70

Ab dem 11. bis 100. Muster je 7

Aufrechterhaltungsgebühren Pro Muster

Für das 6. bis 10. Jahr 90

Für das 11. bis 15. Jahr 120

Für das 16. bis 20. Jahr 150

Für das 21. bis 25. Jahr 180